

Chorleben 2013/2014

Aktuelle Fragen und Probleme

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt - Mediator – MentalTrainer

Lehrbeauftragter

(Gründau)

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll
schweigen und weiterarbeiten,
bis er's klar sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Gliederung

- I. Satzungsrechtliche Fragen,
Zusammensetzung der Vorstände**
- II. Der Verein in der Krise- Fragen -**
- III. Projektchöre**
- IV. Der nicht e.V. Chor**
- V. Die 18 häufigsten Abmahnfallen bei der
Vereinshomepage**
- VI. Social Media- Auftritt : facebook**
- VIII. Urheberrechtliche, bildrechtliche Fragen
und GEMA**
- IX. SEPA – Lastschriftverfahren**
- X. Aktuelle steuerrechtliche Fragen**

I.

**Satzungsrechtliche Fragen
Zusammensetzung der
Vorstände**

**Zivilrechtliche und
steuerrechtliche
Voraussetzungen müssen in der
Satzung erfüllt sein**

Zivilrechtliche

**SOLL- und MUSS-
Bestimmungen**

§ 57 BGB

- * Zweck**

- * Name**

- * Sitz**

- * Vermerk „Eintragung“ in VR**

**„ eigenständiger Name“
(§ 57 II BGB)**

§ 58 BGB

- * Ein – und Austritt der Mitglieder**
- * ob und welche Beiträge zu leisten sind**
 - * Bildung des Vorstandes**
 - * Einberufung**
 - Mitgliederversammlung**
 - * Form der Berufung**
 - * Beurkundung der Beschlüsse**

„Ehrenamtlichkeitsklausel“ ab 1.1.2015

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

**„ Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den
Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676
entsprechende Anwendung. *Die Mitglieder des
Vorstandes sind unentgeltlich tätig*“**

Folgen und Konsequenzen

2013/2014

- 1. Satzungen prüfen**
- 2. Satzung ggf. ändern bis 1.1.2015
(Eintragung in VR!!!)**
- 3. Klare Regelung bei Vergütung des
Vorstandes**
- 4. Keine Regelung in der Satzung:
Nur Aufwendungsersatz zulässig**

Mustersatzung der Finanzverwaltung nach Fassung Jahressteuergesetz 2009 verlangt die Anpassung bestehender Satzungen !!!

Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen
des Vereins an - den - die - das -**

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

**der - die - das - es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige,
mildtätige oder kirchliche Zwecke zu
verwenden hat,**

oder

**an eine juristische Person des
öffentlichen Rechts oder eine andere
steuerbegünstigte Körperschaft
zwecks Verwendung für**

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

Aktuelle Satzungsklauseln 2013/2014

Allzuständigkeitsklausel

Der Vorstand ist stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet, soweit in dieser Satzung keien andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Aufwendungsersatz, Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

Projektmitglieder / Schnuppermitglieder

§ Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Verein führt:

- aktive Mitglieder**
- Projektmitglieder/ Schnuppermitglieder , die kein Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben**
- inaktive /passive Mitglieder**

Antragsklausel

Die Mitglieder können bis zum 1.2. eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

Blockwahlklausel

Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mehrheitlich beschließt.

Teamvorstandsklausel

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter.

In der ersten nach der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Vorsitzenden geleitet wird, schließen die Vorsitzenden über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der jedermann durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www..... sowie schriftlich kund zu tun ist.

Kernaufgabenklausel

Die Vorstandsmitglieder gem. 26 BGB (gesetzliche Vertreter) sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

1. Vorsitzender

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien

2. stellvertretender Vorsitzender

allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement

3. Kassenwart

Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung

4. Schriftführer

Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage des Vereins

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

Reparaturklausel

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Speicherung

Bearbeitung

Verarbeitung

Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

Auskunft über seine gespeicherten Daten

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Sperrung seiner Daten

Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Mediationsklausel

Entsteht unter den Mitglieder und den Streit über die

- Durchführung oder Auslegung dieser Satzung
- die Wirksamkeit von Beschlüssen

hat zur gütlichen Streitbeilegung eine Mediation stattzufinden, in die alle beteiligten Personen einzubeziehen sind. Mediator soll sein.....

Dieser entscheidet auch als Schiedsgutachter über den Umfang des Mediationsauftrages und über die Bedingungen des Mediationsvertrages.

Die Kosten der Mediation werden von den Beteiligten der Mediation kopfanteilmässig getragen.

Vor Durchführung oder während der Dauer der Mediation ist die Erhebung von gerichtlichen Klagen nicht zulässig, es sei denn, es droht die Verjährung; dies ist immer der Fall, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Streits und dem drohenden Verjährungsbeginn eine Frist von weniger als sechs Monaten besteht. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner nach Ablauf von zwei Monaten seit Beauftragung des Mediators zum Ausscheiden aus der Mediation berechtigt und dann klageberechtigt.

Urheberrechtsklausel

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und räumen dem Verein an den im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein erarbeiteten geistigen Werken ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten und noch unbekannten, für jetzige und zukünftige Nutzungsarten, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ein. Ferner ist der Verein befugt, ohne Zustimmung des Mitglieds des Vereins die hier eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies betrifft sämtliche der in § 15 UrhG genannten Rechte. Bei Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Unterlagen, Bücher oder sonstige Dokumente an den Verein zurückzugeben. Dazu zählen auch Dokumentationen und Datenträger jeder Art. Weiter verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied zur Löschung sämtlicher Daten und Software, einschließlich der Quell- und Objektcodes. Das ist dem Vorstand des Verein schriftlich zu bestätigen .

II.

Der Verein in der Krise
- Fragen -

*** Verein** ist ein
**„ mittelständischer
Betrieb“** der professionell gemanagt
werden muss

*** Notwendigkeit klarer Strukturen
in Aufbau- und
Ablauforganisation**

*** Erfüllung rechtlicher und steuerlicher
Pflichten verlangt **fachkompetente
Hilfe** (ständig oder ab an und je nach
Volumina des Geschäfts)**

*** Ehrenamtlichkeit vs.
Nebenamtlichkeit Hauptamtlichkeit
im Vorstand ???**

„ Neben-, Hauptamtlicher Vorstand “

Intransparente und ineffiziente Aufbau- und Ablauforganisation darf es nicht geben!

Im Vorstand muss folgendes klar sein:

**WER macht WAS und ist WEM gegenüber WIE
verantwortlich ?**

WIE kontrollieren wir uns gegenseitig ?

WIE sind die Schnittstellen definiert ?

Evaluieren WIR uns selbst ?

Supervision und Folgen ?

Im Verhältnis Vorstand zur MGV muss klar sein:

WIE offen berichten WIR den Mitgliedern jährlich über das, was WIR „ Gutes“ tun ?

WAS dürfen WIR im Vorstand und WO ist die Mitgliederversammlung zuständig ?

**(TIPP: Klare Regelung in der Satzung:
Allkompetenz des Vorstandes)**

Im Verhältnis Vorstand zu den Mitgliedern
generell muss klar sein:

**Wissen die Mitglieder was WIR ihnen WANN
und WIE überall „ Gutes“ tun, wie WIR uns
verreißen für Sie ?**

**Wissen WIR wirklich, WAS unsere Mitglieder,
insbesondere die „ überwiegend schweigende
Mehrheit“ - die vielleicht anders kommuniziert-
will ?**

In der „Vereinskommunikation“

**Gibt es eine regelmäßige offene
Kommunikation ?**

In der Kommunikation Verein zu Verbänden und Dritten muss klars ein:

**WIE gehen wir mit unsere(n)m Verband/
Verbänden / Dritten um und wie behandeln wir
dessen Ehrenamtliche und das hauptamtliche
Personal ?**

In der Kommunikation via Internet, Homepage, Social Media

**WAS ist wirklich WICHTIG von dem, WAS WIR
posten ?**

WAS kann anders kommuniziert werden ?

**Vereins- und Verbandswissen
darf kein MACHTWISSEN der
Amtsinhaber bleiben**

**JEDER ist ersetzbar!
ES geht IMMER
weiter!**

**Wissensmanagement ist Führungsaufgabe
des Vorstandes !**

WIR müssen

**mehr als bisher unser „Vereinswissen“
strukturieren, publizieren, fortschreiben und
evaluieren um zukunftstauglich zu bleiben und
Haftung zu minimieren!**

III.

Projektchöre

„Projektchor I“

Stimmen aus dem Uww: <http://www.cv-uw.de/index.php/presse/berichte>

Offenbar gibt es bundesweit eine neue Lust am Singen, die auch im Westerwald spürbar ist. Es bilden sich Gesangsgruppen, Projektchöre, aber auch Theatergruppen. Gerade Letztere, so Dieter Orthey, könnten einen enormen Zulauf für sich verbuchen. „Insbesondere durch die Gründung von Projektchören, die sich verstärkt moderner Chorliteratur zuwenden, hat die Chorlandschaft in den vergangenen Jahren eine grundlegende, aber auch zukunftsorientierte Entwicklung genommen“, erläutert Raimund Schäfer, Pressesprecher des Chorverbands Unterwesterwald (CV Uww). Solche Projektchöre seien in vielen Bereichen entstanden und erfreuten sich oftmals großen Zulaufs. Diese Projektchöre,

die meist **neben den etablierten**

Chören gegründet werden, seien bislang aber nur zum Teil dem Chorverband beigetreten ...
(Westerwälder Zeitung 30.11.2011)

„Projektchor II“

Ein Beispiel

<http://www.projektchor.veitshoechheim.de/>

Der Projektchor Veitshöchheim wurde von der Leiterin der Sing- und Musikschule Veitshöchheim, Dorothea Völker, 1997 zum 900-jährigen Jubiläum der Gemeinde Veitshöchheim gegründet.

Bereits zum ersten Projekt "Carmina Burana" von Carl Orff fanden sich ca. 80 Sängerinnen und Sänger aller Stimmkategorien zusammen. Seitdem macht es sich der Chor zur Aufgabe, größere Werke der Chorliteratur zu

erarbeiten. Durch die **Einbindung des**

Chores in die Musikschule Veitshöchheim und die daraus resultierende wichtige Aufgabe junge Menschen an diese Werke aktiv heranzuführen, wirken ca. 40 Kinder und Jugendliche des Kinder- und Jugendchores der SMSV mit.

Grundsatzprobleme

- * Einbindung in n.e.V. / e.V.....
„ neben den etablierten Chören“???**
- * Haftung und Versicherungsschutz**
- * Satzung „ Projektmitgliedschaft“**
- * Meldungen zum Dachverband**

Grundsatzproblem I

Einbindung in n.e.V. / e.V.....
„ neben den etablierten Chören“???

„Neben“ gibt es rechtlich nicht !

Variante I: „ im n.e.V./ e.V.“ (Einbindung)

**Variante II: selbständiger Projektchor
(n.e.V.; GbR, e.V.) (neben dem Chor)**

Grundsatzproblem II

Haftung und Versicherungsschutz

Die Rechtsform bestimmt die Haftung !!!

*** n.e.V.**

*** GbR**

*** e.V.**

Versicherungsschutz

**(s.a. Gruppenversicherungsvertrag des ChVb
RhPf:www.deutscher-chorverband.de/)**

RUNDUMSCHUTZ

(Vertrag 1022831 Stand 01.01.2011)

C. II.1. Versicherte Personen

1.1. alle aktiven Mitglieder des DCV und seiner Mitgliedsorganisationen

C.II. 2.

Kein Versicherungsschutz besteht für Nichtmitglieder (ausgenommen A.II.1.3.;1.4.;1.5.) und fördernde Mitglieder

Zur Ambivalenz des vertraglichen Versicherungsschutzes ein Fallbeispiel:

**Bernhard M. Hilft als beauftragter Helfer beim Zeltaufbau
des GV Germania Musterdorf zu dessen Jubiläumsfest.
Er ist nicht Vereinsmitglied.**

=

Versicherungsschutz über ARAG

**Bernhard M. singt nach dem Zeltaufbau des GV Germania
Musterdorf zu dessen Jubiläumsfest mit dem
Männerchor den Sängerspruch „Du Land der Burgen“
mit und fällt durch Rempelen und fehlerhaften
Bühnenaufbau von der Bühne und „verunfallt“. Er ist
nicht Vereinsmitglied.**

=

Kein Versicherungsschutz über ARAG

Ausnahme:

**Nichtmitglieder / fördernde Mitglieder
sind versichert als
beauftragte **Helfer** bei
Veranstaltungen**

Hessen

**Projektchormitglieder sind
versichert über den HSB-
Vertrag mit dem Gerling –
Konzern**

(Mitteilung Präs. Blaschke)

IV.

Der nicht e.V. Chor

**Merkmale des nicht e.V.
nach der Rechtsprechung
(RGZ 143,213)**

- * Verbindung auf Dauer von mehreren Menschen**
- * zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes**
 - * mit einer Satzung**
 - * körperschaftlich organisiert**
 - * mit einem Gesamtnamen**
- * und wechselndem Mitgliederverstand**

Strukturunterschied zur GbR

körperschaftliche Organisation
(Mitgliederversammlung, Vorstand, Satzung)

**Was ist anders beim nicht
e.V. ?**

**Fehlen der Eintragung in das
Vereinsregister**

Damoklesschwert

Handelndenhaftung

(§ 54 S. 2 BGB)

*** Haftung entsteht generell beim Vertreter /
Handelnden (§§ 662 ff. BGB ...) bei
„Annahme des Amtes“**

*** „zusätzliche Haftung“, keine Ersatzhaftung**

**(Erfüllungsansprüche und Sekundäransprüche, auch für „nicht“
kontrollierte Mitglieder, Kosten eines Rechtsstreits)**

TIPP:

Ordentliche Aufbau- und Ablauforganisation

Wer ist „Handelnder“ ?

**Handelnder ist, wer nach außen hin
für den Verein konkret auftritt...**

Ausblick

**Ist der nicht gemeinnützige e.V. ein
Zukunftsmodell in der
Informationsgesellschaft ?**

Vom e.V. zum nicht e.V. ...

Vereinsgründung ohne Bürokratie

**Schnell gegründet, nicht eingetragen - und trotzdem
gemeinnützig: Der einfache Verein bürgerlichen Rechts - ohne
"e. V."**

Von: Robert Chromow

**Quelle: [http://www.akademie.de/wissen/vereinsgruendung-
ohne-buerokratie](http://www.akademie.de/wissen/vereinsgruendung-ohne-buerokratie)**

Meinungen....

- * „Kommen und Gehen“ ist leichter im nicht e.V. („Unverbindlichkeit“)**
- * keine Kontrolle durch das Vereinsregister**
 - * Nicht e.V. ist ein schneller effizienter „Dienstleister“**
 - * lockere Bindungen – situativ- statt langfristiger Bindungen – mitgliedschaftlich -**
- * Gemeinnützigkeit nicht unbedingt von Vorteil (Vermögen...)**
- * weniger Bürokratie und Verwaltungskram...**

V.

**Die 18 häufigsten
Abmahnfallen bei der
Vereinshomepage**

Recht im Internet

Zum Internetrecht gibt es eine sehr gute und umfangreiche Ausarbeitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren SKRIPT Internetrecht download über die Homepage der

WWU Münster: www.uni-muenster.de/Jura-itm/hoeren/materialien/materialien.html

Die „ sieben rechtlichen Todsünden“ bei der Entwicklung und Gestaltung von Webseiten behandelt Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr in einem sehr informativen Aufsatz, download unter Ich nehme hierauf teilweise Bezug.

www.dr-bahr.com

Abmahn- / Haftungsfall Nr. 1

„Domain- Name“

- * Registrierung der Domain auf den Verein
nicht auf den Webmaster
- * keine Marken- oder Unternehmensnamen
 - * keine Prominentennamen
- * keine Namen von Printmedien, weitere Medien
 - * keine Gemeinde- / Städtenamen
 - * keine TIPP- Fehler

TIPP: Markenrecherche unter www.dpma.de

Abmahn-/Haftungsfalle Nr. 2

**„Anbieterkennzeichnung /
Impressum ???“**

**§ 6 TMG umfassende Offenlegung der
Anbieterdaten**

**TIPP: Praktische Hilfe zur Erstellung :
www.digi-info.de**

Abmahn- / Haftungsfall Nr. 3

„ Pflichtangaben bei Shops fehlen “ (Handel)

**§§ 312 b bis 312 f. BGB
(Verbraucherschutz !)**

Informationspflichten !

Aufklärungspflichten !

Hinweis auf Widerrufsrechte und Datenschutz !

**TIPP: AGB Dritter übernehmen, selbst entwickeln
und vor Veröffentlichung rechtlich prüfen lassen**

Abmahn- / Haftungsfall Nr. 4

„ Verletzung von Urheberrechten“

**Beachtung der Rechte Dritter, der Rechte von Urhebern von
Werken.**

**§ 1 Abs. 2 UrhG schützt alle Werke, die eine „ geistige
Schöpfung “ darstellen.**

**ruhende Bilder
(Logos, Grafiken, Cliparts, Layouts)**

**bewegte Bilder
(Animationen, Filme), Musik.**

**Linksammlungen
Web-Seiten in der Gesamtheit.**

Abmahn- / Haftungsfall Nr. 5

Texte und Zitate

„ Vollständige – wortgenaue - Übernahme von MUSTERN“ kann Urheberrechte Dritter verletzen (bspw. Anmeldeformular; Nutzungsvertrag über vereinseigenen PKW)

Abmahn- Haftungsfall Nr. 6

„ Fotos und Bilder, Persönlichkeitsrechte “

- * Einverständnis / Einwilligung der Betroffenen vor Schnappschuss !!!**
- * Genehmigung zur Veröffentlichung**
- * Datenschutz-,/ Bildrechteklausel in Satzung**
- * umfassende Einwilligungserklärung bei Eintritt in Verein**

Abmahn-/Haftungsfalle Nr. 7

Geltendmachung der Urheberrechte durch Fotografen (Lizenzverstöße)

- * klare Regelung, für wen der „ Fotograf“ tätig wird**
- * Übertragung aller Rechte auf den Verein
Verband
(Urheberrechts- Lizenz- Vereinbarung)**

Abmahn-/ Haftungsfall Nr. 8

„Geistige Werke von Ehrenamtsträgers auf der Homepage“

- * klare Satzungsregelung, dass Verein/Verband
Inhaber von geistigen Schöpfungen von
Ehrenamtsträgern wird (bspw. Curricula)**
- * ggf. schriftliche Lizenzvereinbarung**

Abmahn- / Haftungsfall Nr. 9

„ Verlinkung auf fremde Seiten“

- * Link auf verbotene Seiten vermeiden**
 - * Links auf rechtsradikale Seiten**
 - * Links auf Seiten, die Beleidigungen enthalten vermeiden**
- (TIPP: Verlinkten Webseitenbetreiber vorher informieren)**

Haftungsfalle Nr. 10 „ Verlinkung auf Sponsorenseiten“ Umsatzsteuerpflicht !!!

Kann durch einen Link auf das Logo des Sponsors zu den Werbeseiten der sponsernden Firma umgeschaltet werden, liegt eine Werbeleistung des Vereins vor, die zur Annahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs führt.

Bay. Landesamt für Finanzen

FinMin Bayern

11.02.2000

33 - S 0183 - 12/14 - 59 238

**TIPP: Relevanz prüfen bei Erreichen der Freigrenze
im wGB (€ 35.000,00), Umsätze schätzen und Risiko
evaluieren**

Abmahn-/ Haftungsfalle Nr. 11

„ Schmücken mit fremden Federn“ (Framing)

**Link auf Online-Lexikon
– Inhalt bleibt bestehen –
kann „ Vervielfältigung“ sein**

**TIPP: Finger weg ! Link auf Seite reicht
aus !**

Abmahn- Haftungsfall Nr. 12 „ Datenschutz“

*** sehr haftungsträchtig !!!**

*** BDSG , LD SG , TDDSG sind zu beachten**

*** umfassende Hinweis- und**

Informationspflichten des Seitenbetreibers

*** vorherige Einwilligung in Datenverarbeitung
notwendig**

**TIPP: Dr. Frank Weller „ Datenschutz im
Verein“, ESV Verlag (Pflichtlektüre)**

DATENSCHUTZ

www.datenschutz.bund.de

www.datenschutz.de

www.bfd.bund.de

www.dud.de

www.allgemeiner-datenschutz.de

www.datenschutz-help.de

www.im.baden-wuerttemberg.de

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

www.datenschutz.hessen.de

**ist seit dem 1.7.2011 auch für
Vereine und Verbände zuständig!**

Abmahn- /Haftungsfall Nr.13

**„ Einträge in Blogs, Foren,
Gästebüchern“**

HIRN

einschalten !!!!

**Achten auf eigene Formulierungen, keine Beleidigungen und
Beschimpfungen in Gästebüchern !!!**

**DENKEN – PLANEN –
SCHREIBEN**

Abmahn- / Haftungsfall Nr. 14 „ Onlinestreams“

**Webradio, Internetfernsehen, Youtube für rein
private Zwecke ist zulässig, darüber hinaus:**

**FINGER WEG von
Onlinestreams !!!**

Abmahn- / Haftungsfall Nr. 15

Vereinsauftritt auf Facebook

Aktueller Fall

Facebook

Freund postet Foto – Abmahnung wegen Bildrechten
12.04.2012, 11:00 Uhr abendblatt.de

Ein Facebook-Nutzer wurde wegen eines Fotos einer Gummiente abgemahnt. Sein Freund hatte das Bild zuvor auf seiner Pinnwand gepostet.

Abmahn- / Haftungsfall Nr. 16

Zuschussgeber kontrollieren

Homepages

Lsb h prüft Vereinshomepages im
Rahmen der Übungsleiterbezuschussung
und macht einen Datenabgleich !!!!

Es droht:
Rückforderung / Ausfall von Zuschüssen

Abmahn- / Haftungsfall Nr. 17

**GEMA, GEZ , Finanzämter,
Sozialversicherungsträger, Behörden
kontrollieren vermehrt Homepages**

TIPP:

**„Alles , was eingestellt wird, vorher
rechtlich prüfen !“**

Abmahn- / Haftungsfall Nr. 18

**Wappen und Hoheitszeichen sind
urheberrechtlich geschützt!**

TIPP:

Stets Genehmigung einholen

VI.

**Social Media- Auftritt
facebook**

Bedeutung von facebook

**Die Anzahl der „facebook-user“ wird
weiter massiv zunehmen
(aktuell $\frac{3}{4}$ – Milliarde User; je Tag 1 Milliarde
Postings)**

**Über „Virusmarketing“ (virales
Marketing) im Rahmen eines facebook –
Auftrittes kann der Verein seine „Zukunft“
sichern**

**Der „Mitglieder“-Verein wandelt sich
zum „Dienstleistungs“-Verein und
generiert „neue
Kommunikationsformen“**

**Zwar bleiben „klassische Angebote“
bestehen, genutzt und primär aufgesucht wird
aber der Verein, der attraktiv ist und
individuelle Bedürfnisse ad hoc befriedigen
kann**

Beispiele:

- * Projekt-Chöre**
- * Schnupper-Mitgliedschaften**
- * Sportstudios/Kurse in Vereinen**
- * Physiotherapeuten gründen
Rehasportvereine**
- * wkw – Blasorchester**
- * Eishockeymannschaft via facebook
(Fall Darmstadt VS)**

Einige Argumente PRO facebook

- * Werbung durch und für den Verein**
 - * Schnellere Kommunikation**
(bspw. bei Terminen, Terminabsprache und Terminabsetzungen)
- * Trends unter den Mitgliedern können erkannt * Etablierung eines Riskmanagements im Verein**
- * Die „sonst Stillen“, die nicht zur MGV kommen „ sprechen non verbal“**
 - * Mitglieder werden „mündiger“ (Trau DICH...)**
 - * Informations- und Wissensmanagement**
 - * WIR gewinnen besser neue Ehrenamtler**
 - * Vereinshomepage reicht nicht aus....**

Einige Argumente CONTRA **facebook**

- * Mehraufwand: „ Darum muss sich einer immer kümmern“**
- * Haftung: „ Da kann doch so viel passieren, was ich nicht kontrollieren kann !“**
 - * Datenschutz und Datenklau**
„ Da bin ich ganz gläsern. Da mache ich nicht mit“
 - * Golden – Generation: „ Dafür bin ich zu alt“**
- * Vereinshomepage reicht doch . Wir wollen uns nur darstellen, wir sprechen lieber live miteinander**

Unser Ziel:

**Der „ rechtssichere“ facebook-
Auftritt**

- * keine Abmahnungen**
 - * keine Klagen**
 - * keine Bußgelder**
- * keine Seitensperrung durch facebook.de**

Der Weg zum Ziel:

- * Beachtung von Recht und Gesetz
(Urheberrechte, Markenrechte,
Wettbewerbsrecht, Datenschutz,
Persönlichkeits- und Fotorechte)**
- * Beachtung der vielfältigen facebook- Regeln
und facebook- Richtlinien**

**Eine Entscheidung muss
bei !!!**

Von wem ?

**MITGLIEDERVERSAMMLUNG oder
VORSTAND**

JA oder NEIN , klipp und klar !

Entscheidung über

1. das OB (Ja oder Nein) ?

2. das WIE ?

2.1. Wer betreut den Auftritt ?

**2.2. Wer kontrolliert den Social-Media -
Betreuer ?**

2.3. Wer ist wem gegenüber weisungsbefugt ?

2.4. Wer haftet wem gegenüber ?

**2.5. Wer kontrolliert die „ schwarzen Schafe,
die „ Gülle- Poster“ ?**

**3. Wer entwickelt und vollstreckt die Social
Media Guide – Lines !**

Jetzt geht es los.....

Arbeitshilfe:

Praxisleitfaden der IHK Düsseldorf

http://www.duesseldorf.ihk.de/Industrie_Innovation_Umweltschutz/Innovation/1819404/Broschuere_Social_media_fuer_den_Mittelstand.html

Bevor wir „ON“ gehen... I

facebook- RICHTLINIEN beachten !!!

**Allgemeine Geschäftsbedingungen, Werberichtlinien,
Marketingrichtlinien und... und.. und des
Netzwerkbetreibers lesen, lesen und noch einmal lesen
und lesen... und dokumentieren !!!**

facebook fordert zum Namen

- * nicht nur aus Großbuchstaben**
 - *keine Sonderzeichen**
 - * keine Slogans**
- * nicht nur aus Gattungs- oder
Kategoriebezeichnungen**

TIPP:

„Vereinsname“ laut Satzung verwenden !

Bevor wir „ON“ gehen... II

**Anbieterkennzeichnung muss
überhaupt existieren und
stimmen!**

Rechtliches dazu :

**Das Landgericht (LG) Aschaffenburg hat nun
(Urteil vom 19.08.2011, Az: 2 HK O 54/11)
entschieden, dass auch bei der
Unternehmenspräsentation auf
facebook gemäß § 5 Telemediengesetz
(TMG) ein Impressum einzustellen ist. Fehlt
dieses, verhält sich der Anbieter
wettbewerbswidrig.**

(Quelle:<http://www.onlinehaendler-news.de/2011/11/02/lg-aschaffenburg-impressum-ist-pflicht-bei-geschäftsmäßigem-facebook-auftritt/>)

Bevor wir „ON“ gehen... III

- * klare Aufbau- und Ablauforganisation im Verein**
- * Webmaster/Datenschutzbeauftragter**
- * Informations- und Berichtspflichten**
- * Kontrolle**
- * Haftungsfragen müssen geklärt sein
(Versicherungsscheck)**
- * Social Media Guide Lines**

Unser facebook- Konto

Variante 1 Privatkonto

**persönliches Konto ausschliesslich zur
persönlichen Kommunikation
(„ als Freund hinzufügen“)**

**„Seiten“- Anlage
(„ Gefällt mir“)**

für kommerzielle Kommunikation möglich

Variante 2

Unternehmenskonto

**„ kann“ optional angelegt werden für
kommerzielle Kommunikation**

**„Ein weniger“ als ein Privatkonto
„ kein persönliches Profil“**

Wenn wir „ON „ sind....

*** (kontrolliert) Kommunizieren
Kommunikation kontrollieren**

*** Kontrollieren und Eliminieren
(Haftung, Abmahnungen vermeiden)**

*** Informieren und Optimieren
(Best Practice)**

*** Werben und Profitieren**

Was geht nicht ?

Bad Cases....

Werbung

- *unwahre Angaben über Leistungen**
- * Verwendung von Gütezeichen ohne
Autorisierung**
- * Werbung mit Selbstverständlichkeiten**
 - * getarnte Kundenaussagen**
- * Verwendung von nicht nachprüfbaren
Superlativen**
- * psychischer Druck auf Kinder und
Jugendliche**

Kommunikation

- * falsche Tatsachenbehauptungen**
 - *üble Nachrede (§ 180 StGB)**
 - *Verleumdung (§ 187 StGB)**
 - *Beleidigung (§ 185 StGB)**
- *Schmähungen (§ 823 I BGB, Art. 2 I GG)**
- * Herabsetzung und Verunglimpfung von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 7 UWG)**
- * Kreditschädigung von Unternehmen (§ 4 Nr. 8 UWG)**
- * Irreführende Werbung und falsche Vergleiche (§ 6 UWG)**

LOGIK der Kommunikation

1. Denken

2. Planen

3. Formulieren „Schreiben“

4. Korrigieren, Umformulieren

5. Senden „Posten“

TIPP:

Meinen statt behaupten!

**KEINE Tatsachenbehauptungen, sondern
Meinungen artikulieren !!!**

**„ ... Ich meine.... Ich bin der Meinung, dass....,
Man könnte meinen...., Ich denke....., Ich bin
der Auffassung, dass...., Ich glaube, dass.....“**

Folgen von Rechtsverletzungen

**„ Auch“ facebook könnte
Schadenersatz von Usern
verlangen !!!**

**Haftung
für „ eigene “ Inhalte
facebook haftet nie !!!**

**Das meint facebook....
Rechtsprechung
(auch des BVerfG) wird
kommen**

RECHTSRAT EINHOLEN

Rechtsanwalt Uffeln



VIII.

**Urheberrechtliche,
bildrechtliche Fragen
und GEMA**

Urheberrecht

Basiswissen

LINKVERZEICHNIS:

www.fotorecht.de/publikationen/aufsaetze.html

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

**„ persönliche geistige
Schöpfungen “**

**Sprachwerke, Schriftwerke
Reden**

**Werke der Musik und Tanzkunst
Pantomime**

**Werke der Baukunst
Lichtbilderwerke
Filmwerke**

**Zeichnungen, Karten, Pläne
Skizzen, Tabellen**

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

Vervielfältigungsrecht

Verbreitungsrecht

Ausstellungsrecht

Recht der öffentlichen Wiedergabe

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Senderecht

**Recht der Wiedergabe durch Bild- oder
Tonträger**

**Recht der Wiedergabe von Funksendungen
und von öffentlicher Zugänglichmachung**

**Was ist öffentlich i.S.
des § 15 III UrhG?**

„ Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist “

„ NICHT – ÖFFENTLICHKEIT“ ???

**Das Urheberrecht ist
vererblich
(§ 28 UrhG)**

**Die Ausübung des Urheberrechts
kann einem Testamentsvollstrecker
übertragen werden**

Erlöschen des Urheberrechts

**70 Jahre nach dem
Tod des Urhebers
(§ 64 UrhG)**

Rechte des Urhebers bei Rechtsverletzungen (§ 97 UrhG)

Beseitigung der Beeinträchtigung

**Unterlassung bei
Wiederholungsgefahr**

**Schadenersatz
(entgangener Gewinn, Lizenzgebühr)**

Abmahnung vor Klage (§ 97 a UrhG)

**Fälle aus der Praxis /
Rechtsprechung
(Quelle: www.rettet-das-internet.de)**

Bilder & Co.

**Literaturhinweis:
DER KLASSIKER**

**Wanckel
Foto- und Bildrecht**

**Einzeldarstellung
3. Auflage 2009. Buch. XVI, 398 S. Kartoniert
C.H.BECK ISBN 978-3-406-58102-1**

**Das allgemeine
Persönlichkeitsrecht
(Art. 2 I GG) des Abgebildeten ist
zu wahren !!!**

**Ist das nicht der Fall, droht bei
schwerwiegenden Verletzungen
Schadenersatz gem.
§ 823 I BGB !!!**

§ 22 KUG

Das Recht am eigenen Bild

**"Bildnisse dürfen nur mit
Einwilligung des Abgebildeten
verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt
werden."**

**Die Veröffentlichung von Personenaufnahmen
ohne die Einwilligung des
Abgebildeten ist grundsätzlich
unzulässig.**

Problem: Erkennbarkeit

Für die Erkennbarkeit kommt es entscheidend darauf an, dass ein mehr oder weniger großer Bekanntenkreis der betroffenen Person, diese anhand von persönlichen Merkmalen, Statur, Körperhaltung und Haarschnitt erkennen kann. Ob die betroffene Person tatsächlich erkannt worden ist, ist dagegen unerheblich (BGH NJW 1979, 2205).

Einwilligung: Wie ?

*** Ideal: schriftliche Erklärung
(Kinder: Erklärung der Eltern)**

*** Praxis: konkludent (schlüssig !)
„ Wer nicht auf das Bild möchte, gehe aus dem
Fokus der Kamera“!**

*** Problem: Im Zweifel muss Urheber/Nutzer
Nachweis der Einwilligung führen.**

I.

Ausnahme von der Regel (§ 22 KUG)

"Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt."

II.

Ausnahme von der Regel (§ 23 KUG)

- * Es handelt sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte.**
- * Auf dem Bild ist die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit vorhanden.**
- * Es wird ein Bildnis von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen angefertigt, an denen die Abgebildeten teilgenommen haben.**

Hoch Streitig:

Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Maßgeblich für das Vorliegen eines "Bildnisses der Zeitgeschichte" ist nunmehr, ob ein „Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen“ besteht. Zusätzlich zum Vorliegen einer Person der Zeitgeschichte braucht es einen damit im Zusammenhang stehenden Bericht über ein Geschehen zeitgeschichtlicher Bedeutung (BGH in AfP 2/2007, 121; BVerfG in AfP 2008, 539).

GEMA

www.gema.de

Grundstruktur

*** GEMA = Verein**

*** organisiert nach Berufs- und Statusgruppen
(angeschlossene, ausserordentliche, ordentliche
Mitglieder)**

*** Erträge (2012 913,6 Mio €) gehen nach Abzug der
Aufwendungen (2012 129,1 Mio €) an Rechteinhaber
(ca. 40 % Mitglieder, 60 % an andere Berechtigte)**

*** 2010 Durchschnitt 58.000 € je ordentliches Mitglied**

**„ Die Binnenverteilung innerhalb der
Statusgruppen ist vertraulich“**

Macht die GEMA Gewinn ?

„Nach Abzug der Verwaltungskosten schüttet die GEMA alle Einnahmen an die in (64.000 - und ausländischen (2.000.000) Urheber aus, deren Rechte genutzt wurden. Die GEMA selbst macht dabei keinerlei Gewinn “

(Geschäftsbericht unter www.gema.de)

§ 13 b UrhWG

Pflichten des Veranstalters

- (1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.**
- (2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.**
- (3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen.**

GEMA- Rahmenvertrag des DCV

Info u.a. unter :

<http://www.chorverband-friedrich-silcher.de/vereinsfuehrung/gema/pauschal-vertrag-der-gema-und-des-dcv.html>

Sonstige Veranstaltungen...

**Sämtliche, nicht durch die Zahlung der Pauschale abgedeckten
Musiknutzungen (wie z. B. Musiknutzungen
bei geselligen Veranstaltungen einschließlich solcher, die im
Zusammenhang mit einer Chorveranstaltung
stattfinden) sind separat ordnungsgemäß zu melden und von der
zuständigen GEMA-
Bezirksdirektion nach den einschlägigen Vergütungssätzen (z.B. U-
VK oder E) zu lizenzieren.**

Wird für eine pauschal abgegoltene **chorische
Veranstaltung** und für einen unmittelbar im Anschluss
daran stattfindenden **geselligen Teil** nur ein Eintrittsgeld bzw.
Kostenbeitrag erhoben, so wird bei der
Berechnung der separat zu lizenzierenden Wiedergabe nur die
Hälfte des Eintrittsgeldes bzw. des
Kostenbeitrages zugrunde gelegt. Auf dem Anmeldeblatt für die
chorische Veranstaltung kann der
unmittelbar folgende gesellige Teil angezeigt werden. Die
Berechnung erfolgt später nach Auswertung
durch die zuständige GEMA-Bezirksdirektion direkt an den Verein.

Der Chorverband und die ihm angeschlossenen Einzelverbände leisten der GEMA **Vertragshilfe.**

**Die GEMA erklärt sich bereit, für die nicht pauschal abgegoltenen
Musiknutzungen des Chorverbandes,
der ihm angeschlossenen Einzelverbände sowie deren Sängerkreise,
Kreischorverbände oder
Chorbezirke und Mitgliedsvereine, soweit die Anmeldung fristgerecht
erfolgt, einen **Nachlass in Höhe
von 20 % auf die
Normalvergütungssätze** zu gewähren.**

**Musikwiedergaben, die nicht
fristgerecht** bzw. nicht nach den
Bestimmungen dieses Vertrages angemeldet
wurden, sind unerlaubt. Die GEMA ist nach
den Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes und
nach höchstrichterlichen Urteilen berechtigt,
für unerlaubte Musikwiedergaben ihre
Ansprüche bei
dem jeweiligen Veranstalter in **doppelter**
Höhe geltend zu machen.

Gesellige Veranstaltungen in Räumen von bis zu 150m² Größe soweit

- nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind,**
- weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,**
- die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.**

Weihnachtsfeiern soweit

- nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind,**
- weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,**
- die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.**

Theaterabende soweit

**– vor Beginn, in der Pause und nach
Abschluss der Theateraufführung insgesamt
bis 6 Chorwerke**

vorgetragen werden,

– das Eintrittsgeld € 3,-nicht übersteigt.

Umzugsmusik bei Sängerfesten oder Jubiläen

Festakte bei offiziellen Gelegenheiten

**(Veranstaltungen, bei denen Ansprachen,
Ehrungen usw. musikalisch umrahmt werden.
Ausgenommen sind Festkommerse bzw.
Festbankette vor oder bei Jubiläumsfesten.)**

Freundschaftssingen, Singen auf öffentlichen Plätzen oder Gutachtersingen soweit

- weder ein Eintrittsgeld noch sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,**
- die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten,**
- die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden.**

Wohltätigkeitssingen in Krankenhäusern, Altenheimen oder Vollzugsanstalten soweit

- weder Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,**
- die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten,**
- die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden.**

Meldung der Anzahl der Mitglieder und Zahlungsweise

**Der Chorverband teilt der GEMA
Generaldirektion für das jeweilige
Abrechnungsjahr die aktuelle Anzahl**

**der aktiven Mitglieder (einschließlich Kinder
und Jugendliche) je Einzelverband (gem.
Anlage 1)
im Dezember des Vorjahres mit.**

Meldung an HSB

in der Regel 14 Tage nach der Veranstaltung

LINK:

www.hessischer-saengerbund.de/.../GEMA-Fragebogen_choere_dcv_%2...

Musik auf der Vereins-Homepage

(siehe auch: Gerd Nöther; Musik auf der Vereins-Homepage im Internet, download unter) Schutzrechte sind zu klären (ggf. GVL-Anfrage). Kein Urheberrechtsschutz besteht mehr, wenn der Urheber schon seit 70 Jahren tot ist oder die Einwilligung des Urhebers vorliegt. Das Werk ist dann „ gemeinfrei“. Das kann über /musikrecherche abgeprüft werden.

Musik ist ausnahmslos ab der 1. Sekunde vergütungspflichtig

Mitschnitte von Konzerten und CD- Einspielungen

Sind melde- und vergütungspflichtig und gerade nicht mit der GEMA- Rechnung über das Konzert abgegolten, (GEMA kann Auskunft verlangen über Umfang der produzierten CDs). Eigene Musik: Erstauflage bis zu 500 Tonträger wird von der GEMA auf Antrag mit einer pauschalen Vergütung von € 70,00 zzgl. 7 % MwSt. lizenziert. Lizenzantrag über GEMA, Tel. 089-48003-800:

MP3 – Dateien von CD-Mitschnitt auf Homepage

Sind melde- und vergütungspflichtig und gerade nicht mit der GEMA- Rechnung über das Konzert und eine evtl. produzierte CD abgegolten.

Multimedia- Musik im Hintergrund

Musik steht im Hintergrund, wenn Sie zur Untermalung von Präsentationen, Firmen, Informationen u.a. genutzt wird. Auch hier besteht GEMA – Pflichtz. Die Vergütung reduziert sich um 50 %

Webradio

(Beispiel: www.andechs.de)

Webradio ist eine Musikübertragung im Internet, die vom Sender für die Empfänger in Form eines Programms zusammengestellt wird. Jeder Hörer hört zur bestimmten Zeit dasselbe (Beispiel: Glockenläuten und Gottesdienst im Kloster Andechs;).

Urheberrechte über GVL; Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, ; Tel. 030/48483-600. Mindestvergütung (Tarif Radio) beträgt € 30,00 / Monat zzgl. MwSt. Keine Mindestgebühr, wenn das Webradio nicht mehr als € 430,00 Einnahmen pro Monat erzielt werden und von nicht mehr als 2700 Hörern pro Monat gehört wird.

Podcasting

Podcast ist ein Angebot von redaktionell gestalteten Audiodateien (sog. Episoden); Beispiele unter ; im Internet, das vom Endverbraucher abonniert bzw. im Rahmen eines Einzelabrufs genutzt wird. Der „ User“ kann die Dateien vom Server des Veranstalters abrufen und auf seinem PC oder einem Wiedergabegerät (MP 3 Player) übertragen oder speichern. Hierzu gibt es noch keinen Tarif !!! GEMA vergibt aber an Podcast – Veranstalter schon Lizenzen. Informationen über

Infos und Lizenzierung über GEMA-Lizenzshop

<https://online.gema.de/lipo/portal>

**GEMA ab
1.4. 2013**

INFO/LINK:

www.gema.de

www.gemazahler.de

<http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/>

Im Wortlaut der GEMA (www.gema.de):

Die Tarifierpassung führt in der Folge bei nahezu allen Veranstaltungen mit geringen Raumgrößen und moderaten Eintrittsentgelten zu deutlichen Vergünstigungen. Für größere Veranstaltungen bringt die Tarifierpassung eine höhere Vergütung mit sich. Zu den Zielen der neuen Strategie gehören insbesondere die Ausgewogenheit der Tarifstrukturen sowie die Vereinfachung der Tariflandschaft. Beide Ziele werden mit der Neugestaltung der Tarifstruktur für Veranstaltungen mit Live-Musik oder mittels Tonträger ab 1.04.2013 umgesetzt.

Was man wissen muss...

TIPPS für die Praxis

1.

**Zunächst gelten noch „ Rahmenverträge“ des
DCV oder DOSB bisher bis 31.12.2013
ungekündigt“ fort !**

2.

Künftig gibt es „ nur“ noch zwei Tarife

**Vergütungssätze U-V für Aufführungen mit
Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern**

**Vergütungssätze M-V für Unterhaltungs- und
Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit
Veranstaltungscharakter**

3.

Die „ neuen GEMA- Tarife ab 1.4.2013“ gelten neben den Rahmenverträgen. Vereine und Organisationen, die Veranstaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb machen, können hiervon betroffen sein

TIPP zur Risikoversorge:

Rahmenvertrag und neue GEMA – Tarife abgleichen bei Veranstaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

4.

**Im „Zweifel“ Veranstaltung schriftlich
schildern und an Dachverband und GEMA
(www.gema.de) zur Prüfung.**

INFO/LINK:

**GEMA-Tarifrechner
unter**

**[http://www.dehoga-
bundesverband.de/gema-2013/](http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/)**

Tarifstruktur

Die neuen Tarife verlaufen linear je 100qm Raumgröße und je Euro Eintrittsgeld:

Bis 100qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 22,00 Euro

Bis 200qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 44,00 Euro

Bis 300qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 66,00 Euro

Bis 400qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 88,00 Euro

Bis 500qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 110,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 22,00 Euro mehr

Bis 100qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 30,00 Euro

Bis 200qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 60,00 Euro

Bis 300qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 90,00 Euro

Bis 400qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 120,00 Euro

Bis 500qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 150,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 30,00 Euro mehr

Bis 100qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 10,00 Euro

Bis 200qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 20,00 Euro

Bis 300qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 30,00 Euro

Bis 400qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 40,00 Euro

Bis 500qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 50,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 10,00 Euro mehr

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.04.2013 bis 31.03.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,00 Euro Einführungsnachlässe.

Kontrollzuschlag

Amtsgericht Frankfurt am Main

Datum:

24.02.1998

AZ:

32 C 3108 / 97 - 40

Nach § 97 Abs. I, S. I UrhG ist der- Beklagte verpflichtet, der Klägerin Schadenersatz in Höhe der geltend gemachten Klagehauptforderung zu leisten. Es ist davon auszugehen, daß bei der Veranstaltung vom 14.6.1996 ausschließlich Musikwerke dargeboten wurden, bezüglich derer die Klägerin die Urheberrechte wahrnimmt.

Insoweit spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß der Klägerin als einzige Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte in Deutschland die Rechtswahrnehmung übertragen wurde (vgl. zuletzt BGH NJW 1986, 1247 und 1249).

Das Verhalten des Beklagten war für diese Rechtsverletzung ursächlich, weil es gerade ihm als Organisator und Geschäftsführer der Veranstalterin oblegen hätte, für die vorherige Einräumung der Nutzungsrechte zu sorgen. Der Beklagte hat insoweit auch schuldhaft gehandelt. Ihm ist jedenfalls Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB vorzuwerfen.

Wer sich in einer bestimmten Geschäftsbranche betätigt, muß sich daher vorab die erforderlichen Kenntnisse verschaffen. Er kann den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht dadurch ausräumen, daß er sich auf fehlende Fachkenntnisse beruft. Nach allem ist der geltend gemachte Schadenersatzanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt.

GEMA – Fälle

Laterne, Laterne, Sonne, Mond und Sterne

08.11.2010 | Pressemitteilung, Tarife & Formulare

Traditionelles Liedgut wie St. Martins- oder auch Weihnachtslieder sind in der Regel urheberrechtlich nicht mehr geschützt. Das heißt für Veranstaltungen rund um Laternenzüge oder Weihnachtsfeiern, dass in diesen Fällen keine Lizenzen für die öffentliche Aufführung der Lieder erworben werden müssen. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Komponisten, Textdichter oder Bearbeiter.
(www.gema.de)

Straßenfeste

BGH Urteil vom 27.10.2011 (AZ: I/ ZR 125/10)

GEMA kann Vergütungen für Musikaufführungen bei Freiluftveranstaltungen wie Straßenfesten nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche bemessen darf. Bei solchen Veranstaltungen sei es typisch, dass die Musik die gesamte Veranstaltung präge und die Gäste die Bühnenstandorte wechseln können.

LINK :<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2011&nr=57985&Blank=1>

Musiktherapeuten – keine GEMA- Pflicht

**„Somit fehlt es bereits an der für eine
"öffentliche" Musikwiedergabe im Sinne des
§ 15 UrhG erforderlichen "Mehrzahl von
Mitgliedern der Öffentlichkeit", für die die
Wiedergabe bestimmt ist. Somit besteht auch
keine Vergütungspflicht hinsichtlich
urheberrechtlicher Tantiemen.“**

**LINK:[http://www.konzert-der-
stille.de/home/blog/Artikel/unterliegen-musikthe.html?
no_cache=1](http://www.konzert-der-stille.de/home/blog/Artikel/unterliegen-musikthe.html?no_cache=1)**

Hochzeit im Freien

Bei einer Hochzeit mit 80 Beteiligten - bestehend aus der Verwandtschaft und dem weiteren Freundeskreis -, d.h. bei welcher sich einige nicht kennen, ist ggf. Öffentlichkeit gegeben. Insofern besteht GEMA-Pflicht. So entschied das Amtsgericht München (Az.: 161 C 28978/00), dass eine Hochzeit mit Live-Band nur dann nicht öffentlich ist, wenn nachgewiesen werden kann, dass ausnahmslos alle Hochzeitsgäste eine „persönliche Beziehung“ zu Bräutigam oder Braut hatten und „genau abzugrenzen“ sind. Wichtig hierbei ist, dass die Gästeliste auf Verwandte und Freunde eingeschränkt ist.

**IX.
SEPA-
Lastschriftverfahren
ab 1.2.2014**

**Empfehlungen für die
Praxis**

Single Euro Payments Area

Einheitlicher Euro Zahlungsverkehrsraum

Arbeitshilfe/Checkliste unter:

www.lsbh-vereinsberater.de/c351/default.html

Informationen unter :

www.sepadeutschland.de

<http://www.kontopruef.de/sepa.shtml>

Empfehlung I

Begriff

**„ Einzugsermächtigung“ ersetzen durch
„ SEPA- Lastschriftmandat“**

Empfehlung II

Briefköpfe neu fassen und aufnehmen:

*** Konto – Nr.**

*** BLZ**

*** IBAN (siehe Kontoauszug)**

*** BIC (siehe Kontoauszug)**

Empfehlung III

*** Gläubiger ID in Satzung aufnehmen**

**(* Mandatsreferenz individuell, nicht in
Satzung, vergeben = Mitgliedsnummer)**

Antrag über Deutsche Bundesbank

www.bundesbank.de/.../glaeubiger_identifikationsnummer.ht

www.glaeubiger-id.bundesbank.de

Empfehlung IV

Pre- Notifikation (Vorankündigung der Lastschrift) in Satzung

„ Der Mitgliedsbeitrag ist fällig und wird eingezogen zum 1.3. eines Jahres. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag“

X.

**aktuelle steuerrechtliche
Fragen**

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

Steuerbroschüren zum Vereinsrecht von Vertretern der Finanzverwaltung:

**Dipl.FinW(FH) Konrad A. Scheuerer ,
Finanzamt Mühldorf/Inn**

www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsbesteuerung/Gemeinnuetzigkeit_Skript_Vortrag_fuer_FA_02-2010.pdf

**www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)**

Verein kauft Vereinshemden, Kleidung etc.

TIPP:

- * Erwerb über den Verein = Eigentum des Vereins**
- * Verein stellt Kleidung Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung**
- * keine Kostenbeteiligung des Mitgliedes, auch keinen Kostenbeitrag erheben
(Problem des geldwerten Vorteils)**

Vereinsausflug, Konzertreise mit touristischem Aspekt

TIPP:

- * Programm entwerfen mit überwiegendem
„ chorischen Anteil“**
- *Kostenbeitrag der Mitglieder (aktiv wie
passiv)**
- * Zuschuss des Vereins = geldwerter Vorteil
(Grenze: Jahresmitgliedsbeitrag)**

Zuschüsse

*** echte Zuschüsse = Einnahme im ideellen Bereich (keine USt., kein Vorsteuerabzug)**

*** unechte Zuschüsse =
Gegenseitigkeitsverhältnis
= Einnahme im wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb
(19 % USt, Vorsteuerabzug möglich)**

Vermeiden USt.- / KSt. Pflicht – Lösungsoptionen bei Festen

*** § 19 UStG „Kleinunternehmerregelung“
beachten**

*** Variante 1 Auslagerung des wirtschaftlichen
Geschäftsbetriebes in GbR**

*** Variante 2 Teilauslagerung durch Gründung
eines Fördervereins (problematisch)**

*** Variante 3 Verpachtung der Rechte an
Caterer**

**Vielen Dank für ihre aktive
Mitarbeit und
Aufmerksamkeit**

Ihr

**Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt und Mediator
(Gründau)**